



Leitfaden

Februar 2019

Hausverbote an der UZH

UZH-interner Leitfaden zur Erteilung und zur Kommunikation von Hausverboten

Dokumenteninformation

Name des Dokumentes:	Leitfaden Hausverbote
Datum:	25.2.2019
Status:	Version 1.0
Herausgegeben von:	Sicherheit und Umwelt
Abnahme:	Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement, 26.2.2019

An der UZH kommt es immer wieder vor, dass Personen den sicheren Betrieb der UZH stören. Dieser interne Leitfaden definiert, wann, wie und von wem gegen solche Personen vorzugehen ist. Das Ablaufschema im Anhang zeigt den Prozess bildlich auf.

Kriterien für die Erteilung von Hausverboten

Hausverbote können erteilt werden bei:

- Verstössen gegen die allgemeine Hausordnung der UZH vom 1.12.2017
- Verstössen gegen ergänzende, offizielle und standortspezifische Haus- und/oder Benutzungsordnungen
- Verstössen gegen Weisungen oder Anordnungen der UZH
- Verstössen gegen Strafbestimmungen
- Stalking
- Vorliegen eines amtlich verfügten Kontaktverbotes (Rayonverbot)

Diese Liste ist nicht abschliessend

Wem kann Hausverbot erteilt werden?

- Nicht UZH-Angehörigen (Gäste, externe Personen, exmatrikulierte Studierende, Besucher, etc.)
- UZH-Angehörigen (Angestellte und Studierende, Lernende und Praktikanten).

Bei UZH-Angehörigen muss zwingend vorab mit der für sie zuständigen Stelle (z.B. Abteilung Personal, Abteilung Studierende, Abteilung Professuren oder Fakultät) Kontakt aufgenommen werden, um den Prozess und die erforderlichen Massnahmen genau zu klären. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist gegebenenfalls vom Universitätsanwalt zu prüfen.

Wer darf Hausverbote aussprechen?

Hausverbote aussprechen darf ausschliesslich die Fachstelle Sicherheit und Umwelt der UZH in Absprache mit dem Rechtsdienst der UZH.



Intern informieren

Ausschliesslich Sicherheit und Umwelt der UZH informiert in Absprache mit dem Rechtsdienst der UZH die Leitenden von Organisationseinheiten, welche bei der Durchsetzung eines Hausverbots involviert sind (z.B. Abteilung Studierende, Betriebsdienste) über ausgesprochene Hausverbote, gestellte Strafanträge oder über rechtsgültige Entscheide. (Diese geben ganz gezielt Informationen innerhalb ihrer Organisationseinheit nur an die Personen weiter, welche für die Durchsetzung relevant sind). Auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement werden jeweils informiert. Wenn Strafantrag gestellt wurde, darf dies auf keinen Fall kommuniziert werden, bevor ein rechtskräftiger Entscheid (z.B. Strafbefehl) vorliegt. Wenn ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt, prüft Sicherheit und Umwelt der UZH im Einzelfall mit dem Rechtsdienst der UZH, welche Stellen innerhalb der UZH zu informieren sind.

Kontakt

René Zimmermann, Sicherheit und Umwelt, Universität Zürich
Tel. +41 44 635 44 08
E-Mail: rene.zimmermann@uzh.ch
www.su.uzh.ch



Anhang 1

Ablaufschema zur Erteilung und zur Kommunikation von Hausverboten

